

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

48. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 01.08.2019	Nr. 31
Bekannt- machung Vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
30.07.2019	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 18.06.2019 für Ralf Posthuma, Grotestraat 336, 3630 Maasmechelen/BELGIEN		1117
30.07.2019	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 29.07.2019 für Piotr Szelemej, Ohlenbütteler Stadtweg 3, 21279 Appel		1118
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>		
27.06.2019	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr		1119
27.06.2019	Satzung über Aufwands-, Auslagen- und Verdienstausschüttung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren		1129
23.07.2019	Satzung über die Spätbetreuung an der Grundschule Binnenmarsch		1133
	<u>Gemeinde Heidenau</u>		
11.07.2019	Bauleitplanung: Bebauungsplan „Gußkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift		1137
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>		
26.07.2019	Bauleitplanung: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Tötensen „Dorf Westerhof – Südrand“ (Innenbereichssatzung)		1139
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>		
27.06.2019	1. Nachtragshaushaltssatzung Haushaltsjahre 2019 und 2020 mit Bekanntmachung vom 30.07.2019		1141
	<u>Gemeinde Tostedt</u>		
25.06.2019	1. Nachtragshaushaltssatzung Haushaltsjahre 2019 und 2020 mit Bekanntmachung vom 29.07.2019		1145

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 18.06.2019	Aktenzeichen: 30.1 Be § 3 StVG 374638 (Posthuma, Ralf)
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Ralf Posthuma, Grotestraat 336, 3630 Maasmechelen / Belgien
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 30.07.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 29.07.2019	Aktenzeichen: 30.1 Be § 3 StVG 376783
---	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Piotr Szelemej, Ohlenbütteler Stadtweg 3, 21279 Appel
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 30.07.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Elbmarsch

¹Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elbmarsch beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Elbmarsch – weiterhin Gemeinde genannt. ²Sie besteht aus dem zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Avendorf, Bütlingen, Drage, Drennhausen/Elbstorf, Hunden, Marschacht, Oldershausen, Rönne, Schwinde/Stove und Tespe unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

(2) ¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. ²Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elbmarsch wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr – NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch einen der stellvertretenden Gemeindebrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch einen stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) ¹Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.



(2) ¹Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) ¹Führungskräfte können nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

- a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
- b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
- c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

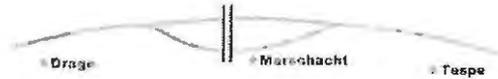
§ 5 Gemeindefkommando

(1) ¹Das Gemeindefkommando unterstützt den Gemeindefbrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindefkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Elbmarsch, der Kreisfeuerwehr und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Technischen Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Elbmarsch für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung und
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 - 3 NBrandSchG.

(2) ¹Das Gemeindefkommando besteht aus

- a) dem Gemeindefbrandmeister oder Leiter,
- b) dem ersten und zweiten stellvertretenden Gemeindefbrandmeister, den Ortsbrandmeistern, dem Gemeindefjugendfeuerwehrwart, dem Gemeindefschriftwart und dem Gemeindefsicherheitsbeauftragten als Beisitzer kraft Amtes,
- c) den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer und



- b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister sowie dem zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes und
- d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

²Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ⁴§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

⁵Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c) und d) und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) ¹Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

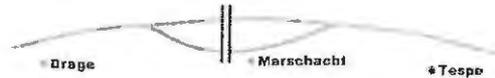
(5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Elbmarsch oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.



(3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Elbmarsch zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreter erhält.

(2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so wird das Verfahren nach Abs. 1 einmal wiederholt. ²Wird auch hier keine Mehrheit erreicht, so findet eine dritte Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen der Anwesenden abgegeben worden sind.

(3) ¹Über den der Samtgemeinde Elbmarsch nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Samtgemeinde Elbmarsch oder wer für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer



anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. ²Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ³Die Samtgemeinde Elbmarsch kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ⁴Sie trägt die Kosten.

(3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Elbmarsch über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Elbmarsch darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) ¹Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. ²Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. ³Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. ⁴Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) ¹Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) ¹Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) ¹Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.



(2) ¹Kinder aus der Samtgemeinde Elbmarsch können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) ¹Jugendliche aus der Samtgemeinde Elbmarsch können nach Vollendung des 10. Lebensjahres aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) ¹Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

(1) ¹Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Elbmarsch haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) ¹Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

(1) ¹Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde Elbmarsch, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Elbmarsch und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

(2) ¹Das Gemeindekommando oder das Ortskommando können dem Samtgemeinderat mit Begründung einen Vorschlag zur Ernennung von Ehrengemeindebrandmeistern oder Ehrenortsbrandmeistern vorlegen.

§ 14 Fördernde Mitglieder

¹Die Ortsfeuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.



(2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Elbmarsch den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ und die für die jeweiligen Tätigkeiten allgemein geltenden Unfallverhütungs- und Dienstvorschriften zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Elbmarsch zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) ¹Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

(6) ¹Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. ²§ 12 Absatz 6 NBrandSchG gilt entsprechend. ³Zuwiderhandlungen werden mit einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 NBrandSchG geahndet.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

(1) ¹Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb des Gemeindekommandos (gem. § 5 Abs. 2) vollzieht der Gemeindebrandmeister.

(3) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Im Verhinderungsfall kann der Gemeindebrandmeister diese Aufgabe auf den zuständigen Ortsbrandmeister delegieren.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung,
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,



- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde oder Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit für Einsätze bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern oder
 - f) Ausschluss.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) ¹Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt ggfs. nach Anhörung des Gemeindeführers,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist oder
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.



(7) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Elbmarsch geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Elbmarsch erlassen.

(8) ¹Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) ¹Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Elbmarsch schriftlich anzuzeigen.

(10) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) ¹Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Abs. 10 S. 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Elbmarsch den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

(2) ¹Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Elbmarsch vom 01.01.2018 außer Kraft.

Marschacht, den 27.06.2019

Rolf Roth
Samtgemeindebürgermeister



Satzung über Aufwands-, Auslagen-, und Verdienstausfallentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Elbmarsch

¹Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 – beide Gesetze in der zurzeit jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Die Tätigkeit als Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Elbmarsch wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. ²Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. ³Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) ¹Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. ²Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigung wird immer zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres gezahlt.

(4) ¹Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. ²Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. ³Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(5) ¹Soweit in der Satzung die männliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. ²Die Satzung gilt gleichermaßen auch für weibliche Mitglieder.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) ¹Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Samtgemeindeebene		Betrag
1	Gemeindebrandmeister	200,00 €
2	stellvertretende Gemeindebrandmeister	100,00 €
3	Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	80,00 €
4	Ortsbrandmeister einer Feuerwehr mit Grundausstattung	70,00 €



5	erster stellv. Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	45,00 €
6	erster stellv. Ortsbrandmeister einer Feuerwehr mit Grundausrüstung	40,00 €
7	Sicherheitsbeauftragter	35,00 €
8	Jugendwart	50,00 €
9	Kinderwart	35,00 €
10	Ausbildungsleiter	50,00 €
11	Schrift- und Pressewart	40,00 €
12	Funkwart	35,00 €
13	Zeugwart	35,00 €
14	Schirrmeister	40,00 €
15	Atemschutzgerätewart	40,00 €
16	Fachwart elektronische Medien	35,00 €

Ortsebene		Betrag
17	Gerätewart einer Stützpunktwehr	45,00 €
	Steigerungsbetrag für jedes weitere Fahrzeug	10,00 €
18	Gerätewart einer Ortswehr mit Grundausrüstung	40,00 €
	Steigerungsbetrag für jedes weitere Fahrzeug	10,00 €
19	Jugendwart	50,00 €
20	Kinderwart	35,00 €
21	Atemschutzgerätewart	50,00 €
22	Verfüugungsmittel für Reinigung, Instandhaltung, Außenanlagen	100,00 €

(2) ¹Funktionsträger sowie stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer jeweiligen Funktion eine weitere Funktion oder Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigeren Aufwandsentschädigung.

(3) ¹Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen) abgegolten.

§ 3 Auslagen- und Verdienstaussfall

(1) ¹In Ausnahmefällen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger, deren Ausmaß nicht vorhersehbar war, die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. ²Die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen wird auf höchstens 50,00 € monatlich begrenzt.

(2) ¹Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden bei der Teilnahme an Lehrgängen oder an Einsätzen nach Alarmierung durch die Einsatzleitzentrale des Landkreises Harburg auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen und der Verdienstaussfall für bis zu 8 Stunden pro



Tag erstattet. ²Abweichend von § 2 Abs. 3 gilt dies bezüglich des Verdienstauffalls auch für Feuerwehrmitglieder, die eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten.

(3) ¹Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstauffall ist, dass die Inanspruchnahme zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit (i. d. Regel acht Stunden täglich) zur Verfügung stehen. ²Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. Wegezeit), nicht jedoch die allgemeine Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.

(4) ¹Bei Beschäftigten und Auszubildenden wird dem Arbeitgeber als Verdienstauffall das nachgewiesene Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge für die Zeit des Feuerwehreinsatzes oder des Lehrganges auf Antrag erstattet.

(5) ¹Selbstständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene Einnahmeausfall bis zu einem Höchstbetrag von 30,- € je Stunde, höchstens 240,00 € je Einsatz oder Lehrgangstag, erstattet. ²Als Nachweis haben selbstständig Tätige einen schriftlichen Nachweis über den Einnahmeausfall vorzulegen. ³Im Einzelfall können weitere Nachweise eingefordert werden.

§ 4 Teilnahme an Lehrgängen

(1) ¹Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen und der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) in Seevetal auf Antrag der nachgewiesene Verdienstauffall – bei selbstständig Tätigen bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 € pro Tag – erstattet.

(2) ¹Vor der Teilnahme an Lehrgängen nach Absatz 1 ist hierfür unter Angabe der voraussichtlichen Höhe des entstehenden Verdienstauffalls rechtzeitig die Genehmigung der Samtgemeinde einzuholen.

§ 5 Reisekosten

(1) ¹Für vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen Vertreter angeordnete und genehmigte Dienstreisen sowie bei Teilnahme an Lehrgängen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

(2) ¹Teilnehmern an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen werden ausschließlich Leistungen nach § 4 Abs. 1 der Satzung gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. April 2018 außer Kraft.



Marschacht, den 27.06.2019

Rolf Roth
Samtgemeindebürgermeister



Satzung über die Spätbetreuung an der Grundschule Binnenmarsch der Samtgemeinde Elbmarsch

Aufgrund §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom März 2019, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

¹Die Samtgemeinde Elbmarsch bietet an der offenen Ganztagsgrundschule im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb eine Spätbetreuung an. ²Dieses Betreuungsangebot richtet sich vorrangig an berufstätige Eltern, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht. ³Für die Teilnahme an der Betreuung der Grundschule Binnenmarsch sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich rechtliche Gebühren zu entrichten. ⁴Über die Verpflegung im Rahmen der Ganztagschule sowie der Spätbetreuung ergeht eine gesonderte Regelung.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Die Samtgemeinde Elbmarsch bietet im Anschluss an den offenen Ganztagsschulbetrieb an der Grundschule Binnenmarsch eine Spätbetreuung bis 16:30 Uhr an.
- (2) ¹Für die Ferienbetreuung ist eine separate Anmeldung auf Grundlage der Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung notwendig.
- (3) ¹Die Samtgemeinde Elbmarsch behält sich vor, für das Angebot der Spätbetreuung eine Mindestteilnehmerzahl von in der Regel 5 Kindern festzulegen.

§ 3 Gebührenpflichtige

¹Gebührenpflichtige sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. ²Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. ³Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an



der Teilnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an den Ganztags schulbetrieb unterzeichnet haben. ⁴Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht

¹Erhebungszeitraum für die Gebühr der Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule ist das jeweilige Schulhalbjahr. ²Für die Inanspruchnahme der Spätbetreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu entrichten. ³Die monatliche Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Schultag des jeweiligen Schulhalbjahres und endet mit dem letzten Schultag des Schulhalbjahres. ⁴Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Spätbetreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu bezahlen. ⁵Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.

§ 5 Anmeldung

(1) ¹Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Spätbetreuung im Anschluss an den Ganztags schulbetrieb erfolgt verbindlich gemeinsam mit der Anmeldung zur offenen Ganztagsgrundschule. ²Die Anmeldung ist für die gesamte Schulzeit gültig. ³Die Samtgemeinde Elbmarsch behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.

(2) ¹Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die Spätbetreuung verbindlich festzulegen.

(3) ¹In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schulhalbjahres in den Schulbezirk der Samtgemeinde Elbmarsch zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Spätbetreuung auch während des laufenden Schulhalbjahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. ²Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4.

§ 6 Abmeldung

(1) ¹Eine Abmeldung von der Spätbetreuung im Anschluss an die offene Ganztags schule kann in Schriftform zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von 6 Wochen vorgenommen werden.

(2) ¹Eine Abmeldung von der Spätbetreuung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

²Besondere Gründe sind insbesondere:

- Schulwechsel
- Veränderungen der persönlichen Lebensumstände



(3) ¹Die Abmeldung hat in Fällen des Abs. 2 schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Samtgemeinde eingehen. ²Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Abmeldung im jeweiligen Schulsekretariat aus. ³Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs.1 Sätze 4 und 5.

§ 7 Gebührenhöhe für Spätbetreuung

¹Von den Gebührenpflichtigen sind für die Spätbetreuung im Anschluss an den offenen Ganztags-schulbetrieb monatlich, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu leisten:

	Spätbetreuung	Monatsgebühr
Montag bis Donnerstag	1 Tag pro Woche	8,00 €
	2 Tage pro Woche	16,00 €
	3 Tage pro Woche	24,00 €
	4 Tage pro Woche	32,00 €
Freitag	bis 15:30 Uhr	10,00 €
	bis 16:30 Uhr	12,00 €

§ 8 Fälligkeit

(1) ¹Über die Höhe der Gebühr für die Spätbetreuung im Anschluss an die offene Ganztags-grundschule wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. ²Die Gebühr wird über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von der Arbeiter-Wohlfahrt (AWO) per Lastschrift jeweils im Folgemonat ein-gezogen.

(2) ¹Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Ausschluss

(1) ¹Bei einem Zahlungsrückstand von 2 Monatsgebühren für die Spätbetreuung kann ein Kind vom weiteren Besuch der Spätbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) ¹Bei Fehlverhalten kann ein/e Schüler/in nach vorheriger Rücksprache mit den Sorgebe-rechtigten durch die Samtgemeinde Elbmarsch von der Betreuung ausgeschlossen werden. ²Es gilt § 4 Satz 5.



§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Marschacht, den 23. Juli 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rolf Roth', written in a cursive style.

Rolf Roth
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Gußkamp“, mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Heidenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2019 den Bebauungsplan „Gußkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gußkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im unten stehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Heidenau, Hauptstraße 22, 21258 Heidenau, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

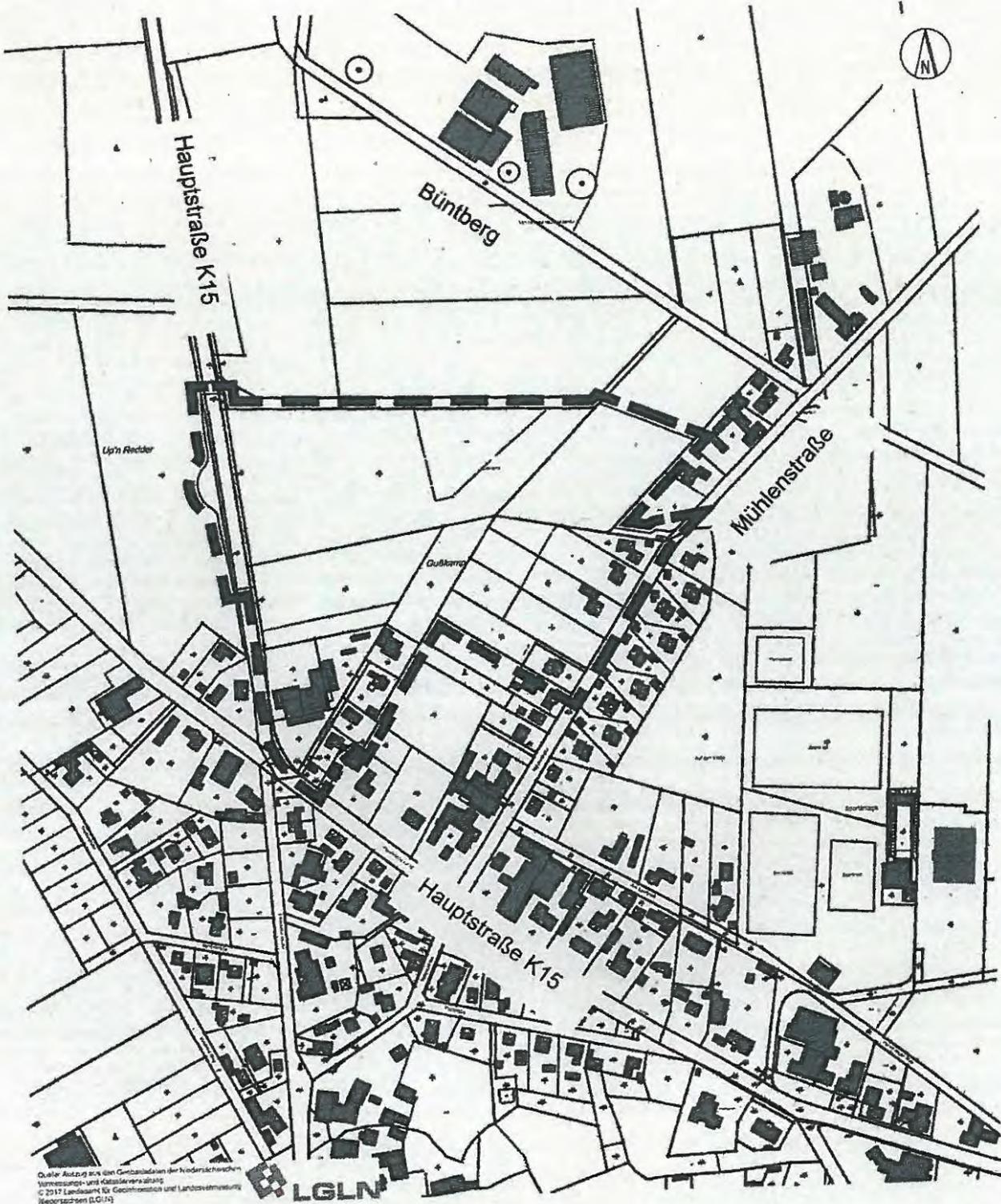
Außerdem können die Unterlagen des Bebauungsplans nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg) im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.landkreis-harburg.de/portal/aseiten/b-plan-suche-1000141-20100.html>

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Heidenau geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Heidenau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan „Gußkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Auszug aus dem Grundbesitzplan der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterbehörde
© 2017 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Seitennummer: 01/13

Heidenau, den 11.07.2019

Reinhard Riepshoff
- Bürgermeister -

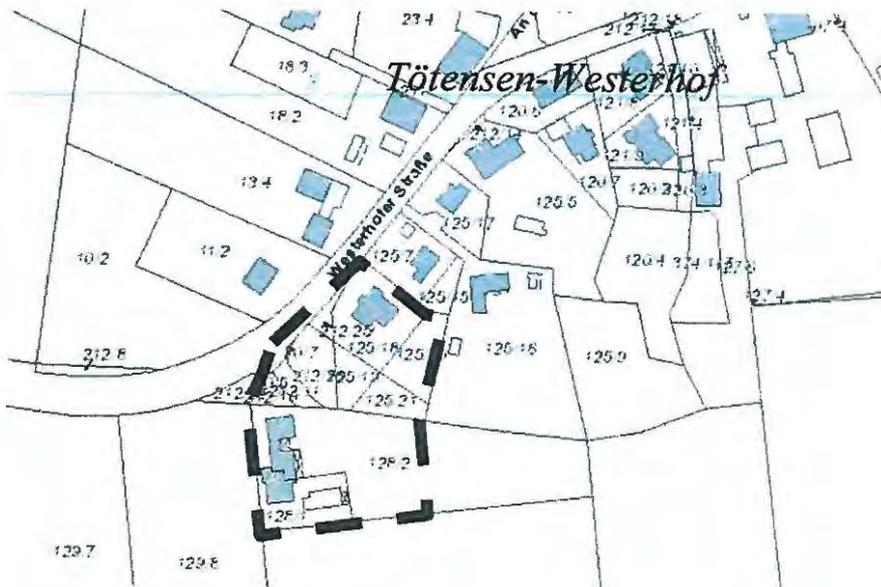


Bekanntmachung Nr.: 47/2019

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Tötensen – Dorf Westerhof – Südrand (Innenbereichssatzung) (Ortschaft Tötensen der Gemeinde Rosengarten)

Der Rat der Gemeinde Rosengarten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.06.2019 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Tötensen – Dorf Westerhof – Südrand (Innenbereichssatzung) gemäß § 34 (6) in Verbindung mit § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Westerhofer Straße – Westgrenzen der Flurstücke 212/10, 128/2, 128/1, Südgrenzen der Flurstücke 128/1, 128/2 – über das Flurstücke 128/3 (zukünftig Ostgrenze 128/5), Ostgrenzen der Flurstücke 125/21 und 125/20 sowie Nordgrenze der Flurstücke 125/20, 125/18 alle Flur 2 der Gemarkung Tötensen.



Geltungsbereich (Auszug aus © LGLN Liegenschaftskarte Gemarkung Tötensen)

Die Innenbereichssatzung kann von jedermann bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenddorf in der Bauabteilung während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden. Die Satzung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Rosengarten unter www.gemeinde-rosengarten.de veröffentlicht.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Innenbereichssatzung und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Für die Außenbereichssatzung finden die Überleitungsvorschriften des § 233 in Verbindung mit § 245 c BauGB Anwendung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Tötensen – Dorf Westerhof-Südrand einschließlich der Begründung in Kraft.



Seidler

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tostedt für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 27. Juni 2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

a) Haushaltsjahr 2019

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. Der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	28.256.400	72.400	0	28.328.800
ordentliche Aufwendungen	27.507.000	104.800	0	27.611.800
außerordentliche Erträge	72.400	0	72.400	0
außerordentliche Aufwendungen	67.300	0	67.300	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.344.900	133.000	0	27.477.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.692.000	122.500	0	25.814.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	831.000	42.000	0	873.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.817.400	266.000	269.000	4.814.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.956.000	0	56.000	2.900.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	622.900	0	0	622.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	31.131.900	175.000	56.000	31.250.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	31.132.300	388.500	269.000	31.251.800

festgesetzt.

b) Haushaltsjahr 2020

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	28.658.300	72.400	0	28.730.700
ordentliche Aufwendungen	27.983.400	67.300	0	28.050.700
außerordentliche Erträge	72.400	0	72.400	0
außerordentliche Aufwendungen	67.300	0	67.300	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.935.800	0	0	27.935.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.993.300	0	0	25.993.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	237.300	226.400	0	463.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.372.300	675.000	0	7.047.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.974.000	449.400	0	5.423.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	782.300	0	0	782.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	33.147.100	675.800	0	33.822.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	33.147.900	675.000	0	33.822.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

- a) für das Haushaltsjahr 2019 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.956.000 Euro um 56.000 Euro reduziert und damit auf 2.900.000 Euro neu festgesetzt und
- b) für das Haushaltsjahr 2020 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.974.000 Euro um 449.400 Euro erhöht und damit auf 5.423.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

- a) für das Haushaltsjahr 2019 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.974.000 Euro um 670.000 Euro erhöht und damit auf 3.644.000 Euro neu festgesetzt und
- b) für das Haushaltsjahr 2020 nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert:

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Tostedt, den 27.06.2019

gez. Dr. Peter Dörsam
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 und 2020 der Samtgemeinde Tostedt

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 26.07.2019 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-406 (2019/2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.08.2019 bis 12.08.2019

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung in Tostedt, Schützenstr. 24, 21255 Tostedt,

im Rathaus, Zimmer 202,

montags	07.30 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags	07.30 Uhr – 17.00 Uhr
mittwochs	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags	07.30 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	07.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus:

Tostedt, den 30.07.2019

Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Tostedt für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tostedt in der Sitzung am 25. Juni 2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 beschlossen:

§ 1

a) Haushaltsjahr 2019

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden im

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.805.700	0	0	12.805.700
ordentliche Aufwendungen	13.314.400	30.000	0	13.344.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.319.300	0	0	12.319.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.360.100	30.000	0	12.390.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	345.000	0	0	345.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.097.700	624.100	0	2.721.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	500.000	0	500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	130.000	0	0	130.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.664.300	500.000	0	13.164.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	14.587.800	654.100	0	15.241.900

festgesetzt.

b) Haushaltsjahr 2020

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden im

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.118.400	0	0	13.118.400
ordentliche Aufwendungen	13.041.800	18.000	0	13.059.800
außerordentliche Erträge	0	500.000	0	500.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.650.300	500.000	0	13.150.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.096.100	18.000	0	12.114.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	390.000	0	0	390.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.970.000	625.000	0	3.595.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.130.000	0	0	2.130.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	142.000	0	0	142.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	15.170.300	500.000	0	15.670.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.208.100	643.000	0	15.851.100

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird

- a) für das Haushaltsjahr 2019 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 500.000 Euro erhöht und damit auf 500.000 Euro neu festgesetzt und
- b) für das Haushaltsjahr 2020 nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

- a) für das Haushaltsjahr 2019 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.500.000 Euro um 635.000 Euro erhöht und damit auf 3.135.000 Euro neu festgesetzt und
- b) für das Haushaltsjahr 2020 nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Tostedt, den 25.06.2019


Bürgermeister
Gerhard Netzel




Gemeindedirektor
Dr. Peter Dörsam

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tostedt

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019-2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 29.07.2019 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-035 (2019-2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.08.2019 bis 12.08.2019

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Tostedt, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt

im Rathaus – Zimmer 203

montags	07.30 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags	07.30 Uhr – 17.00 Uhr
mittwochs	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags	07.30 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	07.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Tostedt, den 29.07.2019

Gemeindedirektor